



<b>Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung</b> <b>am 07.02.2017</b>		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 5/105/2017		
Nr. 3 der TO				
Dez. II	FB 5: Arbeit und Soziales	Datum:		19.01.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für soziale Infrastruktur und Familienförderung	07.02.2017		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Budgetbuch Fachbereich 5 2017, Investitionsplan 2017 - 2020**

**I. Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen, das Budget des Fachbereiches 5 in der vorgelegten Form (ggf. mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen) zu beschließen.

**II. Rechtsgrundlage:**

GO NRW, Zuständigkeitsordnung

**III. Sachverhalt:**

Die Zuständigkeit dieses Ausschusses ist für folgende Produkte gegeben:

- Produkt 050305 Leistungen nach dem SGB II
- Produkt 050309 Leistungen für Asylbewerber
- Produkt 050312 Leistungen nach dem SGB XII
- Produkt 050500 Förderung der freien Wohlfahrt
- Produkt 050501 Rentenversicherungsangelegenheiten
- Produkt 100801 Gewährung von Wohngeld

Hierzu werden vorab nachstehende Erläuterungen gegeben:

**Produkt 050305 – Leistungen nach dem SGB II**

Gem. öRV zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie dem Kreis Coesfeld werden die gem. SGB II zu tragenden kommunalen Leistungen (Kosten der Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen einschl. Darlehen) nach folgendem Schlüssel abgerechnet:

50 % der Gesamtkosten entsprechend Anteil an der Kreisumlage  
 50% der Gesamtkosten gem. Spitzabrechnung

Die Kostenanteile der Stadt Lüdinghausen sind demnach auch immer abhängig vom Ergebnis auf Kreisebene.

### **Produkt 050309 – Leistungen für Asylbewerber**

Eine „abgesicherte“ Hochrechnung, mit welcher Zahl an Flüchtlingen (= Zahl der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG) in diesem Jahr zu rechnen sein wird, ist nicht möglich. An zu vielen Stellen der Berechnung ist man auf Schätzungen angewiesen. Letztendlich ist der vorl. Haushalt mit einer durchschnittlichen Zahl von 400 Leistungsbeziehern aufgestellt worden.

Insgesamt wird man sicherlich festhalten können, dass der Stadt Lüdinghausen auch künftig weitere Flüchtlinge zugewiesen werden. Ob es sich dabei um Flüchtlinge handelt, die sich noch in einem lfd. Asylverfahren befinden (Zuweisung gem. § 50 AsylG/Quote gem. FlüAG) oder ob es sich um bereits anerkannte Flüchtlinge bzw. Flüchtlinge, denen subsidiärer Schutz zuerkannt worden ist (Zuweisung nach § 12a AufenthG/Wohnsitzauflage), handelt, ist derzeit ungewiss.

Sollten vorrangig Zuweisungen im Rahmen der Wohnsitzauflage erfolgen, würden sich in diesem Produkt die Einnahmen (insbesondere Landeszuweisungen/pro Monat und Flüchtling 866,00 Euro = Jahresbetrag 10.392,00 Euro), aber auch die Ausgaben (Regelbedarfe etc.) ändern. Flüchtlinge, die im Rahmen von 12a AufenthG zugewiesen werden, erhalten i. d. R. sofort Leistungen auf der Grundlage des SGB II.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass das Gesamtergebnis des Produktes „Leistungen für Asylbewerber“ immer nur in Kombination mit dem Produkt 101104 „Bewirtschaftung soziale Einrichtungen“ (für die die Zuständigkeit dieses Ausschusses allerdings nicht gegeben ist), gesehen werden kann. Täte man dieses nicht, so könnte man zu der nicht korrekten Annahme kommen, dass die Landeszuweisungen die Ausgaben für Asylbewerber übersteigen.

Tatsächlich ist dieses jedoch nicht der Fall. Zwar schließt das Produkt „Leistungen für Asylbewerber“ mit einem Plus von rd. 1,3 Mio Euro ab, annähernd in gleicher Höhe ist aber auch der Zuschussbetrag im Produkt „Bewirtschaftung soziale Einrichtungen“. Bei dieser Betrachtung sind sonstige Ausgaben, die die Stadt zu tragen hat, etwa im Bereich Kindergarten- und Schulausbau, noch gar nicht berücksichtigt.

Das Gesamtergebnis würde sich im übrigen – wie o. a. – ja allein auch schon dann zum Negativen ändern, wenn vorrangig Zuweisungen im Rahmen der Wohnsitzauflage erfolgen sollten.

Ansonsten an dieser Stelle noch folgende Erläuterungen:

1) 414 101 Zuweisungen vom Land 4.000.000,00 Euro

Zugesagt ist eine Pauschale in Höhe von 10.392,00 Euro je Flüchtling/Jahr. Bei erwarteten 400 Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG somit (10.392,00 x 400 = 4.156.800,00 Euro, gerundet, da nicht in allen Fällen von einem ganzjährigen Leistungsbezug ausgegangen wird) 4.000.000,00 Euro.

2) 446 108 Erstattung Sachkosten 14.800,00 Euro

Diese Position ist neu aufgenommen worden. Hier werden die von der Agentur für Arbeit zu erstattenden Aufwendungen (Aufwandsentschädigungen 80 Cent/Stunde für Teilnehmer sowie Verwaltungskosten) im Rahmen der Durchführung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen kontiert.

3) 533 114 Leistungen für Unterkunftskosten (Privatunterbringung) 210.500,00 Euro

Auf die Wohnraum- und Unterbringungsproblematik für Flüchtlinge ist bereits an anderer Stelle eingegangen worden. Sollten sich Möglichkeiten auf dem freien Wohnungsmarkt für Personen mit hoher Bleibeperspektive ergeben, sollten auch Mietverhältnisse (durch die Leistungsberechtigten selbst) begründet werden.

## 4) Nr. 28 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen 32.000,00 Euro

In den vergangenen Haushaltsjahren sind unter dieser Position irrtümlich auch die Personalkosten für die beiden hauptamtlichen Mitarbeiter des Städt. Baubetriebshofes, die als Hausmeister für die städt. Unterkünfte eingesetzt sind, noch einmal aufgeführt worden. Tatsächlich wurden und werden die insoweit anfallenden Personalkosten jedoch bereits unter den Personalaufwendungen in diesem Produkt (Nr. 11) ausgewiesen.

Der jetzige Ansatz beinhaltet daher nur noch die Kosten für die Nutzung von Maschinen sowie ggf. Personalkosten anderer Mitarbeiter des Bauhofes, die im Bedarfsfall zusätzlich eingesetzt werden.

5) Die Veränderungen bei den anderen Konten beruhen auf der zu Grunde gelegten Fallzahl.

6) zu Teilfinanzplan und Investitionsplan - jeweils 37.000,00 Euro

Die Auszahlungen, die unter dem Konto 525 510 im Produkt „Leistungen für Asylbewerber“ aufgeführt sind, werden auch noch einmal nachrichtlich im Teilfinanz- und Investitionsplan erwähnt. Es handelt sich um Anschaffungsgüter im Wert unter 410,00 Euro, die aber investiv zu buchen sind wie z. B. Kühlschränke, Betten etc..

### **Produkt 050500 - Förderung der freien Wohlfahrt**

Der Niederschrift dieser Sitzung wird eine Mitteilung über die in 2016 gewährten Zuschüsse beigefügt.

Verausgabt wurden unter Konto 531 831 insgesamt rd. 3.000,00 Euro. Vorgeschlagen wird die Beibehaltung des letztjährigen Ansatzes. Es wird davon ausgegangen, dass – wie in den Vorjahren – viele der jetzt bedachten Zuschussempfänger erneut einen Antrag stellen, gleichzeitig aber auch weitere neue Anträge gestellt werden.

Die sonstigen Produkte

**Produkt 050312 Leistungen nach dem SGB XII**

**Produkt 050501 Rentenversicherungsangelegenheiten**

**Produkt 100801 Gewährung von Wohngeld**

bedürfen keiner besonderen Erläuterung in der Sitzungseinladung.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Siehe Budgetbuch

### **IV. Finanzielle Auswirkungen:**

siehe Budgetbuch

Anlagen:

1) Produktübersicht Fachbereich 5 für 2017